

Ortsgemeinde Laufeld



Bebauungsplan **„Sondergebiet Photovoltaik Hermesheck“** **Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage**

Begründung

**Entwurf zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2
und § 4 Abs. 2 BauGB**

09. Oktober 2024

Auftraggeber: Schoenergie Projektentwicklung GmbH

erstellt von: Karlheinz Fischer Landschaftsarchitekt BDLA
Langwies 20, 54296 Trier
Tel.: (0651) 16038, Fax: 10686
E-Mail: fischer-kh@t-online.de

Bearbeitung: Dipl. Ing. Claudia Struth
M. Sc. Umweltbiowissenschaften Julia Lenert

Techn. Bearbeitung: Claudia Schwarz-Bauer

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Ziel der Planung	3
3	Lage des Plangebietes	3
4	Projektbeschreibung	5
5	Verfahren	7
6	Raumordnung und planungsrechtliche Situation	7
6.1	Ziele und Grundsätze der Raumordnung	7
6.2	Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung	14
6.3	Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplanes und FNP-Änderung.....	17
7	Vorgaben auf kommunaler Ebene - Standortkonzeption	19
8	Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Wittlich-Land	22
8.1	Bestand und Zielvorstellungen.....	22
8.2	Abweichung von den Zielvorstellungen des Landschaftsplanes.....	22
9	Vorgaben Bebauungspläne	23
10	Planungsalternativen und Einbindung in den Raum	23
11	Bestand	25
12	Umgebungsnutzung	25
13	Erschließung	25
14	Immissionen	25
14.1	Blendwirkung	25
14.2	Geräusche	26
15	Grünordnung und Artenschutz	26
16	Begründung zu den einzelnen Festsetzungen	26
16.1	Art der baulichen Nutzung	26
16.2	Maß der baulichen Nutzung.....	27
16.3	Innere Erschließung.....	28
16.4	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	28
16.5	Versickerung von Niederschlagswasser	31
16.6	Nachrichtliche Übernahme - 20-kV-Leitung mit Schutzstreifen	31
16.7	Hinweise	31
17	Kosten, Maßnahmen zur Verwirklichung der Planung	32
18	Externe Ausgleichsmaßnahmen	32

1 Anlass und Ziel der Planung

Die Verbandsgemeinde Wittlich-Land hat anhand eines Steuerungsrahmens Potenzialflächen herausgefiltert, innerhalb denen Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) entwickelt werden können und sollen. Das Konzept¹ hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 22. März 2022 verabschiedet. Bericht und Plan des Konzepts liegen diesen Unterlagen bei.

Auf der Grundlage dieses Konzeptes möchte die Ortsgemeinde Laufeld gemeinsam mit der Schoenergie GmbH eine PV-FFA auf einer der Potenzialflächen, die sich nordwestlich der Ortsgemeinde Laufeld ergeben hat, entwickeln. Verbandsgemeinde und Ortsgemeinde unterstützen dieses Vorhaben insbesondere durch die vorliegende Änderung des FNP und die Aufstellung des entsprechenden Bebauungsplanes.

Alle Beteiligten folgen mit der Planung den energiepolitischen Zielen von Bund und Land, die insbesondere mit den Änderungen zum BauGB 2023 und der 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) IV weiter bekräftigt worden sind.

Der Steuerungsrahmen bietet Grundlage und Handlungsrahmen für die Verbandsgemeinde zur geordneten Steuerung und zum vertraglichen Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in ihrem Verbandsgebiet.

2 Planungserfordernis

Die vorliegend geplante Photovoltaikanlage ist nicht gemäß § 35 Abs. 1 BauGB, auch nicht nach der mit der Novelle 2023 aufgenommenen Nr. 8, privilegiert. Zur Wahrung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes, zur Wahrung des Entwicklungsgebotes des § 8 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land erforderlich, siehe Punkt 6.3.

3 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Ortslage Laufeld, kurz vor der Gemarkungsgrenze zu Pantenburg.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 24,7 ha und umfasst in Flur 3 die Flurstücke Nr. 124/3, 143/1, 144/1, 145/1, 145/2 gänzlich und die Flurstücke 79/1, 89/1, 89/3, 89/4, 89/5, 98/1, 100/1, 100/2, 102/1, 106/1, 120/1, 128/1, 138/1, 141/1, 146/1, 152/1 und 153/1 teilweise.

1 BGH-PLAN (2022): Verbandsgemeinde Wittlich Land. Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Stand: 22.03.2022)

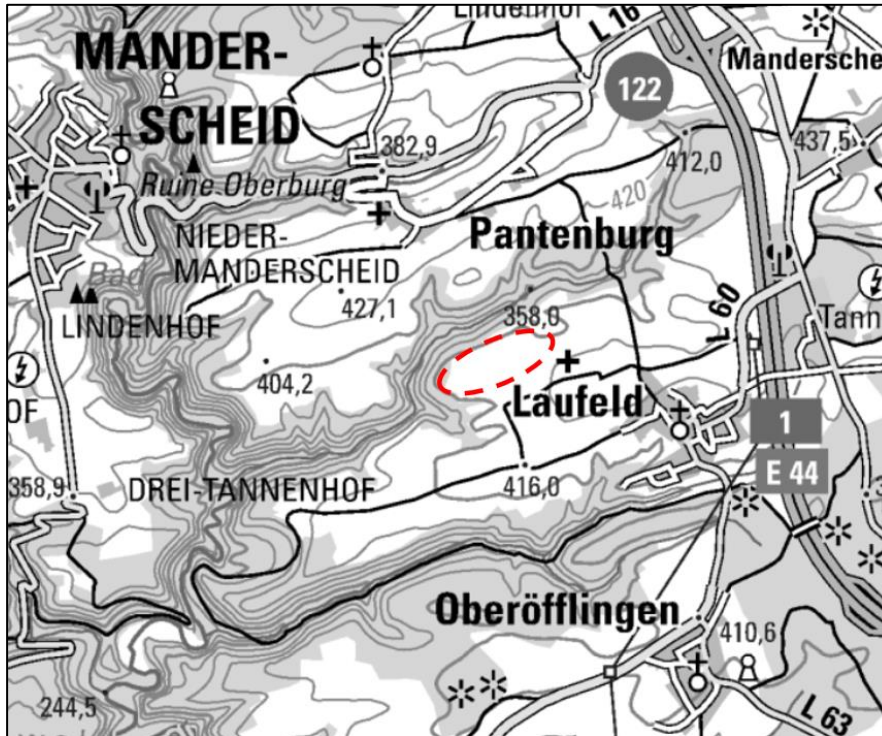


Abb. 1: Auszug aus der Topographischen Karte², Kennzeichnung des Plangebietes, unmaßstäblich

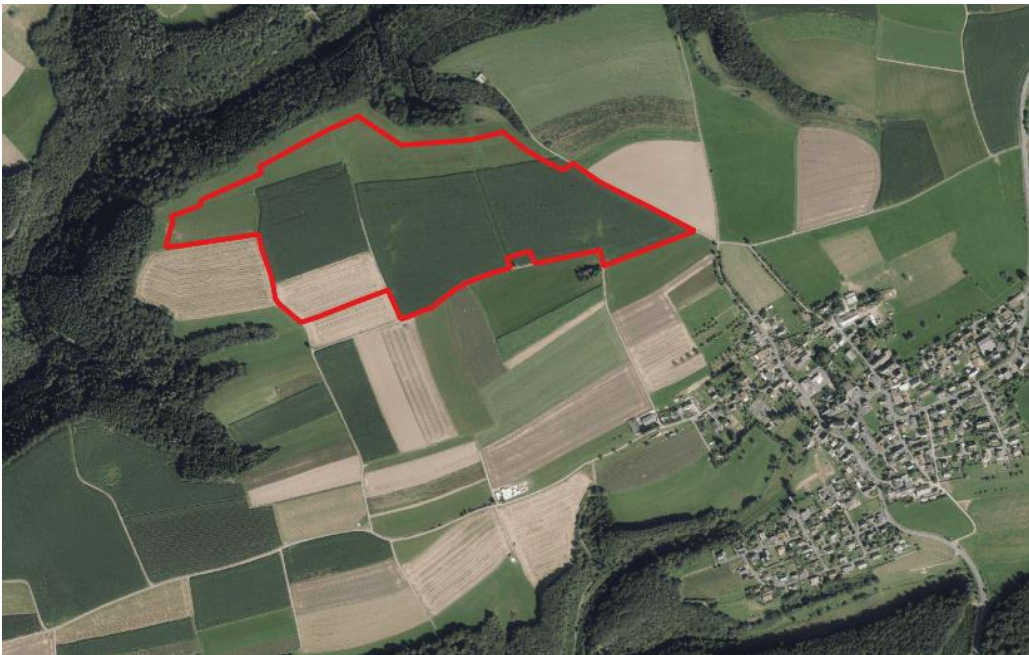


Abb. 2: Lage des Plangebietes im Luftbild³, unmaßstäblich. OG Laufeld im Südosten

- 2 MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS), Kartenserver, unter https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/ (Abfrage 31. März 2023) - bearbeitet.
- 3 MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS), Kartenserver, unter https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/ (Abfrage 31. März 2023) - bearbeitet.

Er wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: durch landwirtschaftliche Nutzflächen im Übergang zu den Waldflächen des Dombachtales: Anteile der Flurstücke Nrn. 89/3, 106/1 sowie Flurstück Nr. 115
- Im Nordosten: durch Anteile der Wirtschaftswege Flurstücke Nrn. 120/2 und 209/3
- Im Süden / Südwesten: durch das landwirtschaftlich genutzte Flurstück Nr. 159/1 sowie Anteile der Wirtschaftswege 152/1, 12/1, 141/1, 100/2 und 89/6 sowie der landwirtschaftlich genutzten Flurstücke Nrn. 146/1 und 79/1 teilweise
- Im Osten: durch Anteile des Wirtschaftsweges Flurstück Nr. 89/1 sowie Anteile der landwirtschaftlich genutzten Flurstücke Nr. 89/4 und 89/5.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Planzeichnung.

Aufgrund des Abstandes zum Wald, zu dem bereits mit der Abgrenzung des Geltungsbereiches ein Abstand von im Mittel 30 m eingehalten wird, werden hier Grundstücke geteilt. Die Vermaßung ist entsprechend eingetragen. Nicht alle in der Örtlichkeit vorhandenen Wirtschaftswege liegen in der zugehörigen Katasterfläche, was sich im Vergleich mit dem Luftbild zeigt. Die Pacht der Flurstücke orientiert sich an den Bewirtschaftungsgrenzen, weswegen der Geltungsbereich auch daran angepasst worden ist. Damit wird ein aufwändiges Umlegen von Wegen und Anpassung verbleibender landwirtschaftliche Nutzflächen vermieden.

4 Projektbeschreibung

Vorhaben:

Der Bauherr beabsichtigt, auf der Gemarkung der Ortsgemeinde Laufeld, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-Anlage) zur nachhaltigen Erzeugung von Strom aus Sonnenlicht mit einer Gesamtleistung von ca. 32.000 kWp zu errichten.

Die Anlage besteht im Einzelnen aus den Komponenten: PV-Module mit den zugehörigen Gestellen, Elektroverteiler, Wechselrichter sowie aus der Verkabelung der elektrischen Komponenten untereinander.

Die Herstellungskosten liegen bei ca. 18 Millionen €.

PV-Module:

Bei den Modulen handelt es sich um kristalline Module (mind. 555 Wp) des Herstellers „JAsolar“ mit einer Einzelabmessung von ca. 1,134 m x 2,278 m x 0,03 m. Die Anzahl der Module beträgt ca. 58.000 Stück.

Gestelle:

Die Module werden fest aufgeständert mittels Leichtmetallkonstruktion und sind nach Süd-Südost ausgerichtet. Die Neigung der Modulflächen beträgt 15° gegenüber der Horizontalen.

Folgende Anordnung ist geplant: Im Querschnitt eines Gestells werden je 3 Module übereinander angeordnet. Somit hat die Anzahl der Module mit Fugen zwischen den einzelnen Modulen in der Schräge gemessen eine wahre Länge von ca. 7 m. Ein Modultisch hat eine prinzipiell endlose Länge, wird aber in Funktionseinheiten und Teilanlagen untergliedert.

Die Module werden alle in gleicher Höhe über Geländeoberkante (GOK) aufgestellt. Die Oberkante der Modulfläche liegt bei maximal 3,00 m über Terrain. Die Unterkante der geneigten Modulfläche liegt dementsprechend bei ca. 80 cm (+/- 10 cm) über GOK.

Das Gestell verfügt über 2 Pfostenreihen. Die Pfosten sollen, je nach Bodenqualität, bis zu 1,60 m in den Boden gerammt werden. Die Gründung der Pfosten durch Rammung hat den Vorteil, dass keinerlei zusätzliche Versiegelungen durch betonierte Fundamente o.ä. erfolgt und ein späterer Rückbau der Anlage ohne größere Flurschäden erfolgen kann.

Der Abstand der Reihen untereinander ergibt sich aus der zu vermeidenden gegenseitigen Verschattung der Module untereinander.

Für die Gestelle liefert der Hersteller vor dem Bau eine Prüfstatik. Alle Bauteile sind korrosionsschutz (feuerverzinkter Stahl oder Aluminium).

Trafo und Übergabestation:

In den Trafostationen wird der produzierte Strom von der 400V-Ebene auf die 20kV-Ebene transformiert.

Die Trafos und Hauptverteilungen werden innerhalb der festzusetzenden überbaubaren Grundstücksflächen liegen. Die Wechselrichter sowie die DC-Kabel zwischen Modulen und Wechselrichtern werden am Gestell befestigt; alle weiteren AC-Kabel werden als Erdkabel verlegt.

Von den Trafostationen wird ein Mittelspannungskabel in Richtung Einspeise-Stelle Umspannanlage Laufeld verlegt. Diese liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, in rd. 750 m Entfernung (Luftlinie). An der Übergabestation findet die Zählung durch den Netzbetreiber statt.

Wechselrichter:

Es gibt zwei verschiedene Wechselrichter-Konzepte, die bei der PV-Anlage zum Einsatz kommen können. Die Art des Konzepts richtet sich zum einen nach der Verfügbarkeit und der technischen Auslegungsplanung:

- Dezentrale Wechselrichter (WR):

Mehrere kleinere WR mit Leistungsklassen von 215kVA und 330kVA,

Direkter Anschluss der einzelnen Strings am WR. Die Wechselrichter werden am Gestell befestigt.

- Zentrale Wechselrichter (ZWR):

Ein großer WR in den Leistungsklassen 2.930kVA und 4.400kVA. Dieser wird inkl. Schaltanlage und Trafo auf einer Plattform montiert

Strings werden an so genannten SCB's (String Combiner) oder GAK's (Generator Anschlusskasten) „gesammelt“. Die GAK's werden am Gestell befestigt.

Zaunanlage / Tor:

Zur Erfüllung der Vorgaben des Versicherers ist die PV-Anlage mit einer Zaunanlage einzufrieden. Die Bodenfreiheit von mind. 15 cm wird hergestellt.

5 Verfahren

Der Rat der Verbandsgemeinde Wittlich-Land hat in seiner Sitzung im März 2023 den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes gefasst.

Anschließend wurde die vereinfachte raumordnerische Prüfung gemäß § 16 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V. mit § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG) beantragt. Das Ergebnis der Prüfung wurde mit Schreiben vom 23. August 2023⁴ vorgelegt. Siehe hierzu Punkt 6.2.

Der Rat der Ortsgemeinde Laufeld hat in seiner Sitzung im November 2023 den Aufstellungsbeschluss zu dem vorliegenden Bebauungsplan sowie den Beschluss, mit dem vorgelegten Vorentwurf die Beteiligungsverfahren einzuleiten, gefasst. Gemeinsam mit dem Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 15.01.2024 bis 16.02.2024 durchgeführt worden (sog. Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB).

Mit den nun vorliegenden Unterlagen erfolgt die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Da der Rat der Verbandsgemeinde Wittlich-Land in seiner Sitzung vom 09. Oktober 2024 den Entwurfsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst hat, können beide Planungen im Parallelverfahren weitergeführt werden.

6 Raumordnung und planungsrechtliche Situation

6.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Im Steuerungsrahmen sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Gebiet der Verbandsgemeinde bereits betrachtet worden. Jeweils begründet wurden Ziele und Grundsätze als Ausschlusskriterien angewandt, die eine Fläche aus Sicht der Verbandsgemeinde für eine Errichtung ausschließen oder eine Anwendung wurde begründet ausgesetzt. Somit sind hier Ziele und Grundsätze zu erörtern, die die im Ergebnis vorliegenden Potenzialflächen noch überlagern.

⁴ KREISVERWALTUNG BERNKASTEL-WITTLICH – Fachbereich Bauen und Umwelt – Untere Landesplanungsbehörde, Az. FB 22/LE

6.1.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV, i.d.F. der 4. Teilfortschreibung

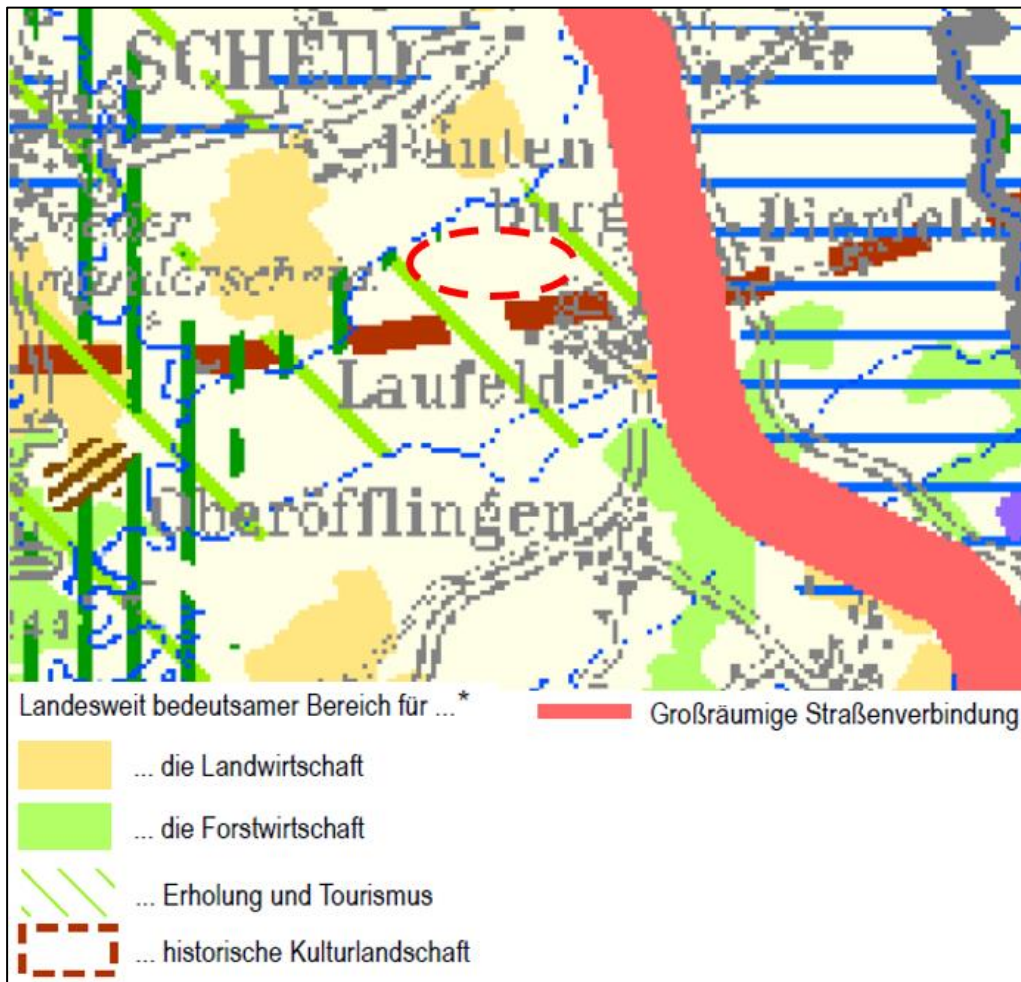


Abb. 3: Auszug Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV⁵, unmaßstäblich

Gemäß Landesentwicklungsprogramm LEP IV liegt das Plangebiet in einem landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus und am Rand einer historischen Kulturlandschaft (3.2 – Vulkaneifel). Für die beiden Bereiche werden folgende Zielvorgaben genannt:

Z 134 - Die Erholungs- und Erlebnisräume sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Erholung und Tourismus.

Z 92 - Die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften sind in ihrer Vielfältigkeit unter Bewahrung des Landschafts-Charakters, der historisch gewachsenen Siedlungs- und Ortsbilder, der schützenswerten Bausubstanz sowie des kulturellen Erbes zu erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit weiterzuentwickeln.

5 MINISTERIUM DES INNEREN UND FÜR SPORT (2008): Landesentwicklungsprogramm LEP IV, Mainz.

Da als Zielvorgabe bei dem landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus lediglich die Konkretisierung der landesweit bedeutsamen Bereiche durch die regionalen Raumordnungspläne in Form von Vorbehalts- und Vorranggebieten genannt werden, ergeben sich aus dem Planvorhaben diesbezüglich keine Konflikte.

Die Zielvorgabe „Bewahrung des Landschafts-Charakters“ des landesweit bedeutsamen Bereichs für historische Kulturlandschaften steht der Planung des Bauvorhabens gegenüber. Das Landschaftsbild der Kulturlandschaft Vulkaneifel, Untereinheit Lieser Tal (3.2.3), wird vor allem durch den Vulkanismus geprägt. Daneben charakterisieren weit verzweigte Bachsysteme, Burgen, historische Haufen- und Reihendörfer sowie zahlreiche Mühlen das Landschaftsbild. Da sich im Wirkungsbereich der Planung keine dieser kulturhistorischen Strukturen befindet, ist nicht mit einem Konflikt zu rechnen. Im Steuerungsrahmen der Verbandsgemeinde heißt es weiterhin, dass die LaHiKuLa Wertstufe II („Vulkaneifel“) nicht pauschal ausgeschlossen wird. Es müssten lediglich mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Zuge der Bauleitplanung untersucht (Sichtfeldanalysen, Visualisierungen) und angemessen bewertet werden.

Mit der Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ des LEP IV (2013)⁶ unterstützt das Land Rheinland-Pfalz die Umsetzung der gesteckten Ziele der Klimapolitik. Dabei ist folgender Grundsatz maßgebend:

G 166 - *Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.*

Bei dem zu überplanenden Gebiet handelt es sich um Acker- und Grünlandflächen. Dem Grundsatz, der der Abwägung unterliegt, ist die Verbandsgemeinde mit der Standortkonzeption wie folgt begegnet:

Die im ROPneu 2014 geplanten Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind ausgeschossen, Vorbehaltsflächen, die (wäre der ROPneu 2014 in Kraft) einen Grundsatz der Raumordnung darstellen, wurden mit der Begrenzung auf die Inanspruchnahme von max. 25 % an Flächen im jeweiligen Geltungsbereich, die eine Ertragsmesszahl > 40 (Durchschnitt in der VG) aufweisen, zurückgestellt und nicht zum Ausschluss angewandt. Ergänzend: die Ostseite des Geltungsbereiches liegt innerhalb der sehr gut bis gut geeigneten Nutzflächen des geltenden ROP 1985. Diese Ausweisung ist als Grundsatz der Raumordnung zu beurteilen, der begründet zurückgestellt werden kann. Es gelten hierzu die gleichen Erläuterungen sowie die Ausführungen unter Punkt 6.2 zum Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen der Verbandsgemeinde Wittlich-Land haben eine durchschnittliche Ertragsmesszahl von 39,4, die auch die Grundlage für die Begrenzung im Steuerungsrahmen auf > 40 darstellt. Sie liegt damit über dem Landesdurchschnitt von 35.

Die durchschnittliche Ackerzahl im Geltungsbereich beträgt 37,0. Die Gemarkung Laufeld insgesamt liegt im Durchschnitt mit 37,5 % leicht darüber. Anhand der Zahlen lässt sich nur schwer beurteilen, ob es sich bei dem betrachteten Standort um artenarme Acker- und Grünlandflächen

⁶ MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT: LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM RHEINLAND-PFALZ (LEP) IV, Mainz 2008 (Plan), Text in der aktuellen 4. Teilfortschreibung zu Kapitel 5.2. – Erneuerbare Energien, Mainz, 2023

handelt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass aufgrund der intensiven Nutzung der Flächen kein hoher Artenreichtum vorliegt. Im Rahmen der Umweltprüfung im nachfolgenden Bauleitplanverfahren ist eine weitergehende Beurteilung der örtlichen Vegetation durchzuführen.

6.1.2 Raumordnungsplan 1985

Im Standortkonzept sind aufgrund der Aktualität die Vorrang- und Vorbehaltsflächen der Fortschreibung des ROPneu als in Aussicht genommene Ziele und Grundsätze der Raumordnung zugrunde gelegt worden, siehe dort, Bericht, Seite 8.

Laut geltendem Regionalen Raumordnungsplan der Region Trier⁷ ist für den Bereich des Plangebietes größtenteils sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche festgelegt.



Abb. 4: Auszug geltender Raumordnungsplan Trier 1985, unmaßstäblich

Die Ausweisung ist im Raumordnungsplan 1985 sehr großzügig erfolgt. Entsprechend der von der SGD Nord im Nachgang zu einem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz⁸ ergangenen Verfügung sind diese ausgewiesenen Gebiete im Einzelfall entsprechend ihrer Bedeutung zu bewerten, die Inanspruchnahme unterliegt – gleichsam eines Grundsatzes der Raumordnung – der planeri-

⁷ PLANUNGSGEMEINSCHAFT REGION TRIER (1985): Regionaler Raumordnungsplan Region Trier, Trier.

⁸ OVG RHEINLAND-PFALZ vom 31.01.2001 – 8 C 10001/98.OVG

schen Abwägung. Zu Nachteilen für die Landwirtschaft darf es nicht kommen. Zur Auseinandersetzung mit dieser Fragestellung siehe unten, Punkt 6.2 – Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung.

Des Weiteren liegt das Plangebiet gemäß nachrichtlicher Darstellung innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets. Siehe hierzu Punkt 3.2.5 im Umweltbericht.

Vom nördlich dargestellten Ziel „offen zu haltendes Wiesental“ des Dornbaches ist die Fläche durch den Wald getrennt, das Ziel wird nicht berührt.

6.1.3 Entwurf des Raumordnungsplanes -RROPneu- 2014

Der Standortkonzeption liegen die in Aussicht genommenen Ziele und Grundsätze der Entwurfsfassung des Regionalen Raumordnungsplans Trier von 2014⁹ zugrunde, auch um die zukünftigen und in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung berücksichtigen zu können.

Vorranggebiete für die Landwirtschaft, den Rohstoffabbau (Übertage) und für den regionalen Biotopverbund waren bereits in der Standortkonzeption als Ausschlussflächen definiert worden.

⁹ PLANUNGSGEMEINSCHAFT REGION TRIER (2014): Entwurf zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans (Stand: 01/2014), Trier.

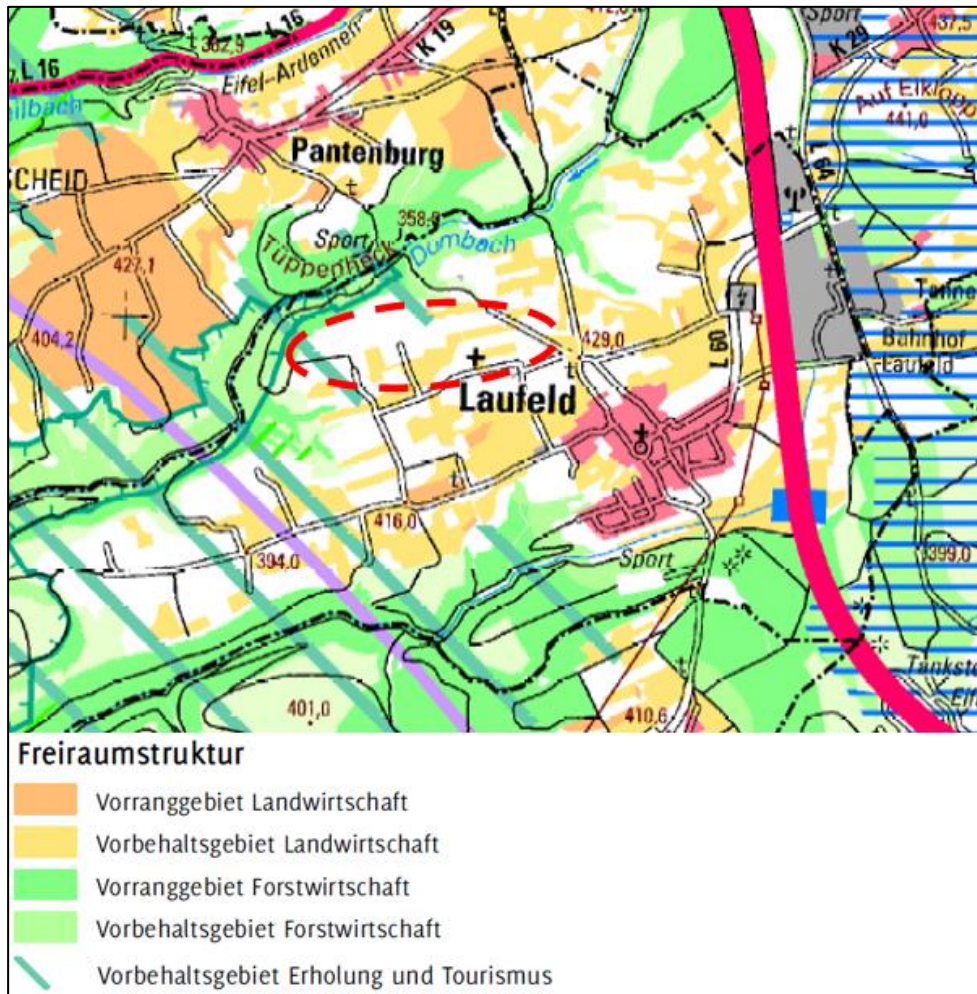


Abb. 5: Auszug Entwurf RROP Trier (2014), unmaßstäblich

Vorbehaltsgebiete wurden nicht zum Ausschluss angewandt. Der Entwurf des Raumordnungsplanes (2014) weist Teile des Plangebiets als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft und im Norden und Nordwesten als Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus aus. In den Themenkarten wird das Plangebiet mit der besonderen Funktion Landwirtschaft sowie Freizeit und Erholung dargestellt.

Zur Landwirtschaft trifft der Entwurf des Raumordnungsplanes -ROPneu 2014- folgende Aussagen:

Z 42 - Die besondere Funktion Landwirtschaft wird Gemeinden bzw. Gemeindegruppen zugewiesen, in denen die Landbewirtschaftung in der Fläche neben der Agrarproduktion auf der Grundlage landwirtschaftlicher Betriebe im Voll-, Zu- und Nebenerwerb, insbesondere auch für die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Siedlungsstruktur, unverzichtbar ist (L-Gemeinden). In diesen Gemeinden kommt der Landwirtschaft auch für die innerörtliche Siedlungsstruktur eine hohe sozioökonomische Bedeutung zu. Die örtliche Bauleitplanung ist daher so zu lenken, dass die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährleistet wird und ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben.

Zur Gewährleistung der notwendigen Betriebsflächen für landwirtschaftliche Betriebe, ist in der weiterführenden Planung daher deren Betroffenheit zu untersuchen. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ist nicht durchweg mit negativen Auswirkungen belastet, siehe auch die nachfolgenden Ausführungen zu Grundsatz G 140. Sie können auch einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Stabilisierung der Betriebe leisten. Daneben ist ebenfalls zu erwähnen, dass durch die extensive Bodennutzung und den Verzicht von Pflanzenschutzmitteln und Dünger eine Regeneration des Bodens erfolgt. Zudem ist die Photovoltaiknutzung zeitlich begrenzt und die Flächen werden anschließend wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Siehe hierzu auch die Ausführungen unter Punkt 6.2– Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung.

G 140 - *In den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen.*

Innerhalb der geplanten Sonderbauflächen für Photovoltaikanlagen (24,7 ha Anteil an der Größe des zukünftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes) sind ca. 6,9 ha als Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Dies entspricht einem Flächenanteil von ca. 27,9 % in eher kleinteiligen Zuschnitten. Die Flächen gehen der landwirtschaftlichen Nutzung nicht vollständig verloren, eine Unternutzung in neuer Form ist weiter möglich. Im Vorfeld der Planung sind Eigentums- und Pachtverhältnisse überprüft worden, einvernehmliche Lösungen wurden gefunden. Insofern kann hier der Grundsatz der Raumordnung hinter die energiepolitischen Ziele zurückgestellt werden. Zum weiteren Umgang der Ortsgemeinde mit dem Thema Landwirtschaft siehe Punkt 6.2.

Zu Freizeit, Erholung und Tourismus trifft der Entwurf des Raumordnungsplanes ROPneu 2014 folgende Aussagen:

Z 45 - *Die Gemeinden mit der besonderen Funktion Freizeit/Erholung sind die Schwerpunkttorte der touristischen Entwicklung in der Region Trier. Diese Gemeinden sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gehalten, die touristischen Entwicklungsmöglichkeiten zu beachten und zu stärken. Dabei sind sowohl erholungswirksame landschaftliche Eigenarten zu erhalten, zu pflegen und wiederherzustellen als auch die spezifischen Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Gemeinden zu nutzen.*

Der Ortsgemeinde Laufeld wird die besondere Funktion Freizeit und Erholung zugeschrieben. Im Rahmen der Planung muss daher geprüft und beachtet werden, dass die Photovoltaikanlage die erholungswirksame landschaftliche Eigenart und die touristische Entwicklung nicht beeinträchtigt. Siehe hierzu auch die nachfolgenden Ausführungen zu Grundsatz G 162.

G 162 - *Zur Sicherung und Entwicklung der landschaftsbezogenen Erholung und des Tourismus in der Region Trier werden die Erholungs- und Erlebnisräume von landesweiter und regionaler Bedeutung als Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus festgelegt. Innerhalb der Vorbehaltsgebiete soll bei allen raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen darauf geachtet werden, dass die landschaftliche Eignung dieser Gebiete für die landschaftsbezogene Erholung und den Tourismus erhalten bleibt.*

Naturräumlich betrachtet liegt das Plangebiet im Landschaftsraum „Öfflinger Hochfläche“. Die offenlandbetonte Mosaiklandschaft befindet sich auf einer Hochfläche dieses Landschaftsraums. Aussichtszonen befinden sich keine im Umfeld der Planung.

Der Nordwesten des Plangebiets liegt im landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisraum „Liesertal“ (24a), mit sehr hoher Landschaftsbildqualität und besonderer Bedeutung als Naherholungsgebiet (v.a. Raum Manderscheid).

In der weiteren Planung kann die Vereinbarkeit der Erhaltungsziele des Erholungs- und Erlebnisraums berücksichtigt und eine erhebliche Beeinträchtigung des bestehenden Erlebniswerts und des Entwicklungspotenzials für Erholung ausgeschlossen werden.

6.2 Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung¹⁰

6.2.1 Sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen gemäß Raumordnungsplan 1985

In der Zusammenfassung zur vereinfachten raumordnerischen Prüfung ist festgehalten:

„Als Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung ist festzuhalten, dass gegen die im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wittlich-Land geplante Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO auf den Parzellen Gemarkung Laufeld, Flur 3, Flurstücke 79/1 u. a. zur Herstellung einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage, unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der in dieser vereinfachten raumordnerischen Prüfung aufgezeigten Zielvorgaben, Anregungen und Hinweise mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, nur dann keine Bedenken bestehen, wenn die Problematik der landwirtschaftlichen Vorranggebiete gem. ROP 1985/95 entsprechend dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 bewertet und behandelt wird. (siehe dazu auch die Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Region Trier)

Nach diesem Urteil und den dazu ergangenen Verfahrensregelungen der SGD Nord steht eine Zustimmung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete unter dem Vorbehalt, dass es erkennbar nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen darf. Dies ist in der nachfolgenden Bauleitplanung nachzuweisen.

Außer dieser landwirtschaftlichen Problematik ist die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.“

Auch die Landwirtschaftskammer hat in ihrer Stellungnahme im Rahmen der raumordnerischen Prüfung formuliert, dass *„die einzelbetrieblichen Belange der betroffenen Landwirte analysiert werden und eine Existenzgefährdung nachvollziehbar ausgeschlossen wird.“*

Hierzu ist wie folgt auszuführen:

Die überplanten Flächen werden von zwei Landwirten bewirtschaftet, von denen einer Eigentümer ist und die Fläche zur Verfügung stellt. Der Flächenentzug für den Eigentümer stellt in der Regel kein Problem dar, da er die Flächen freiwillig zur Verfügung stellt und ihm die Pacht für die PV-Anlage zugehen wird.

¹⁰ Siehe Fußnote 4

Die Betroffenheit des Betriebes, der aktuell infolge der Planung Pachtflächen (ca. 22 ha) verlieren wird, wurde geprüft. Nach den Recherchen des Projektierers bzw. dortiger Abstimmung mit dem Pächter in 2023 wurde mitgeteilt, dass der Pachtvertrag ohnehin in 2025 auslaufen wird, unabhängig von der anschließenden Nutzung. Ein Anspruch auf Weiterverpachtung besteht nicht, Ersatzflächen seien in einem ersten Schritt nicht gefunden worden. Angaben zur Betriebsgröße wurden nicht gemacht, der Flächenentzug in Laufeld sei nicht existenzbedrohend. Nach aktueller Information durch den Ortsbürgermeister von Laufeld handelt es sich um einen Großbetrieb (Bewirtschaftung deutlich > 100 ha, geschätzt um 350 ha, sowohl im Eigentum als auch in Pacht), so dass der -ohnehin zu erwartende- Verlust an Pachtfläche im vorliegenden Fall als zumutbar bewertet werden kann.

Generell gab der Landwirt zu Bedenken, dass durch weitere PV-Projekte ggf. noch weitere Flächen entzogen würden. Da insgesamt nur 2 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Verbandsgemeinde gemäß Standortkonzeption über die bestehenden PV-Anlagen hinaus in Anspruch genommen dürfen, kann davon ausgegangen werden, dass die Betroffenheit des Landwirts insgesamt begrenzt sein wird.

Am 21. Juli 2014 trat das „Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien“ (EEG) in Kraft. Das Gesetz sieht insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes vor, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung der Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern (zuletzt geändert 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353).

In § 2 wird die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien wie folgt dargestellt: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

In der Gesamtschau der Argumente, auch im Hinblick auf die Betrachtung der Landwirtschaft in der Standortkonzeption, geht die Ortsgemeinde nicht von einer Existenzgefährdung des betroffenen pachtenden Landwirtes und somit von einer ausreichenden Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange in der Planung aus, so dass diese begründet hinter die energiewirtschaftlichen Belange zurückgestellt werden können.

6.2.2 Weitere Anforderungen aufgrund der vereinfachten raumordnerischen Prüfung

Gemäß Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung *bestehen „gegen die weiteren Planungen (...) dann keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die o. a. landwirtschaftliche Problematik gelöst wird und die unter Nr. 5 mitgeteilten Anregungen der Fachbehörden und Dienststellen, insbes. der Planungsgemeinschaft Region Trier, der Unteren Naturschutzbehörde, der Regionalstelle Wasserwirtschaft sowie der GDKE beachtet bzw. berücksichtigt und umgesetzt werden.“*

Zu den Angaben unter Punkt 5 des Ergebnisses der vereinfachten raumordnerischen Prüfung kann zusammenfassend Folgendes ausgeführt werden:

Die naturschutzfachlichen Belange werden im Bebauungsplan vollumfänglich im Umweltbericht betrachtet. Im Hinblick auf das benachbart gelegene FFH-Gebiet wurde eine Verträglichkeitsprüfung erstellt, siehe Anlage. Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Umweltbericht findet ihren Niederschlag in den zugehörigen Festsetzungen in Planzeichnung und Text, siehe hierzu insbesondere Punkt 16.4

Zum Waldabstand: Das Plangebiet hält mit der Grenze des Geltungsbereiches bereits einen Waldabstand von im Mittel 30 m zu den nördlich und westlich angrenzenden Waldflächen ein (Grundabstand, vgl. auch die Vollzugshinweise zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten¹¹). Das Forstamt Wittlich¹² hat die Einhaltung des Abstandes bestätigt: „Im Vorentwurf des Bebauungsplans wurde bei der Festsetzung der Baugrenze diese Abstandsempfehlung berücksichtigt. Unter dieser Voraussetzung bestehen keine forstbehördlichen Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben.“

Der Waldabstand dient dabei nicht nur zum Schutz vor umstürzenden Bäumen, sondern auch zum Freihalten des Jagdhabitats für Fledermäuse am Waldrand und damit auch als Abstandsfläche zum FFH-Gebiet. Zur FFH-Verträglichkeitsprüfung siehe Anlage.

Die von der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Landesarchäologie geforderte magnetische Prospektion wurde mittlerweile erstellt und ausgewertet, Die GDKE schrieb hierzu¹³: „Nach Auswertung der Prospektionsergebnisse hat sich dieser Verdacht für die ausgewiesene Fläche nicht bestätigt.“

Der von der Westnetz AG angeregte Schutzstreifen von 15 m (beidseits 7,50 m) gegenüber der 20-kV-Leitung ist grundsätzlich bei der Planung von Modulen frei zu halten. Die Möglichkeit, die Leitung in den Schutzstreifen hinein zu unterbauen (mit Freihaltung der Masten) oder die Freileitung durch ein Kabel ersetzen, das dann in den Randbereichen verlegt wird, kann i.R. der der Projektplanung geprüft und die mögliche Unterbauung der Leitung mit dem zuständigen Leitungsträger abgestimmt werden. Ebenfalls ist die Verlegung eines Kabels unterirdisch in den Randbereichen denkbar. Siehe hierzu auch die Erläuterungen zu den Festsetzungen unter Punkt 16.6.

Weitere Erläuterungen zu Punkt 5 des Ergebnisses der vereinfachten raumordnerischen Prüfung:

Raumordnung:

Berücksichtigung der Anregungen unter Punkt 6.1 der Begründung – Ziele und Grundsätze der Raumordnung, Punkt 6.2.1 zu den gut bis sehr gut geeigneten landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie insbesondere auch zur Erholungseignung -hier auch Punkt 3.2.5 im Umweltbericht- Punkt 14 zum Immissionsschutz.

Naturschutz

Zur Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes siehe Punkt 3.2.5.3 des Umweltberichtes

¹¹ Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten, 21. November 2018, geändert: 29.12.2021

¹² Stellungnahme des Forstamtes Wittlich, i.R. der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, 16.02.2024

¹³ Stellungnahme der GDKE i.R. der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, 16.01.2024

Zur Biotoptypenkartierung und avifaunistischen Erfassungen siehe Punkt 3.2.4 des Umweltberichtes sowie die Hinweise zu den externen Ausgleichsmaßnahmen die Lerchenvorkommen betreffend, siehe Punkt 3.2.4.6

Zum Wildtierkorridor siehe Punkt 3.2.4.6 des Umweltberichtes und die Erläuterungen zu den Textlichen Festsetzungen, Punkt 1.4.2

Zur Landschaftsbildbewertung und zur Sichtfeldanalyse siehe Punkt 3.2.5 im Umweltbericht

Immissionsschutz

Siehe Punkt 14 in der Begründung und Punkt 3.2.6 im Umweltbericht

Wasserwirtschaft / Starkregen / Niederschlagswasser

Siehe Punkt 2 im Umweltbericht und die Erläuterungen zu den Textlichen Festsetzungen, unten, Punkt 16.5

Geologie und Boden

Siehe Punkt 2.1 im Umweltbericht

6.3 Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplanes und FNP-Änderung

Der Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Manderscheid (2007)¹⁴ stellt den Großteil der Planfläche als „Acker, Grünland, Sonderkulturen“ dar. Im Südwesten befinden sich kleinflächig Flächen mit dem Entwicklungsziel „landwirtschaftliche Nutzung mit Erosionsschutzmaßnahmen“. Im Nordwesten wird das Plangebiet als „Dauergrünland“ dargestellt, teils mit Arten- und Biotopschutzfunktion und Bodenschutzfunktion in der Planung/Entwicklung.

¹⁴ KBH ARCHITEKTEN (2007): Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan. Verbandsgemeinde Manderscheid.

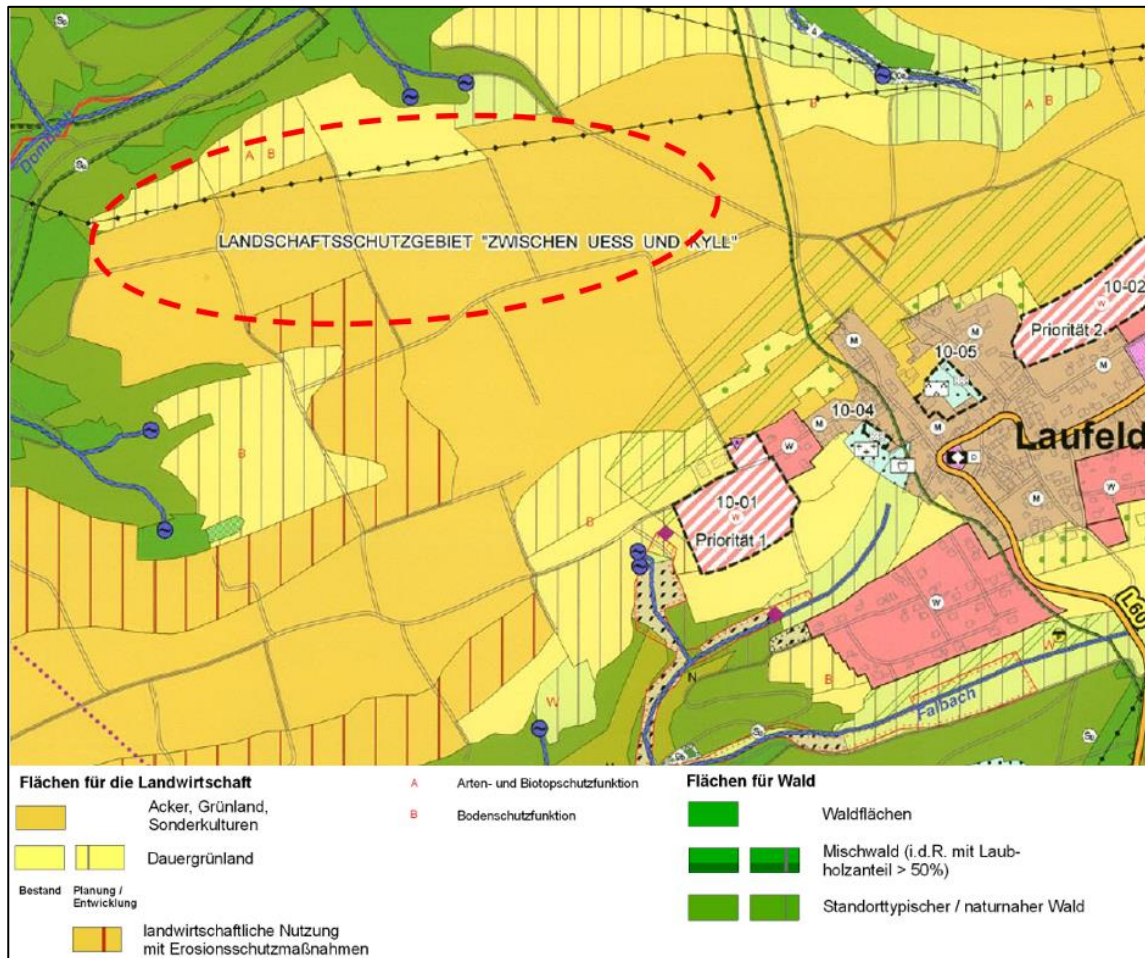


Abb. 6: Ausschnitt FNP VG Manderscheid 2007 – Kennzeichnung des Plangebiets – unmaßstäblicher Ausschnitt

Die Photovoltaiknutzung ist nach den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplans im Plangebiet nicht vorgesehen. Dieser wird darum im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes geändert, sodass der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird. Zum Verfahren siehe auch Punkt 5.

Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes hat die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Verfahrensschritt der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingebrachten Anregungen berücksichtigt und unter einem Punkt „Vorgaben und Hinweise an die verbindliche Bauleitplanung“ in der Begründung formuliert.

Der Bebauungsplan konkretisiert diese in der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen, so dass er vollumfänglich aus der Flächennutzungsplanänderung entwickelt ist.

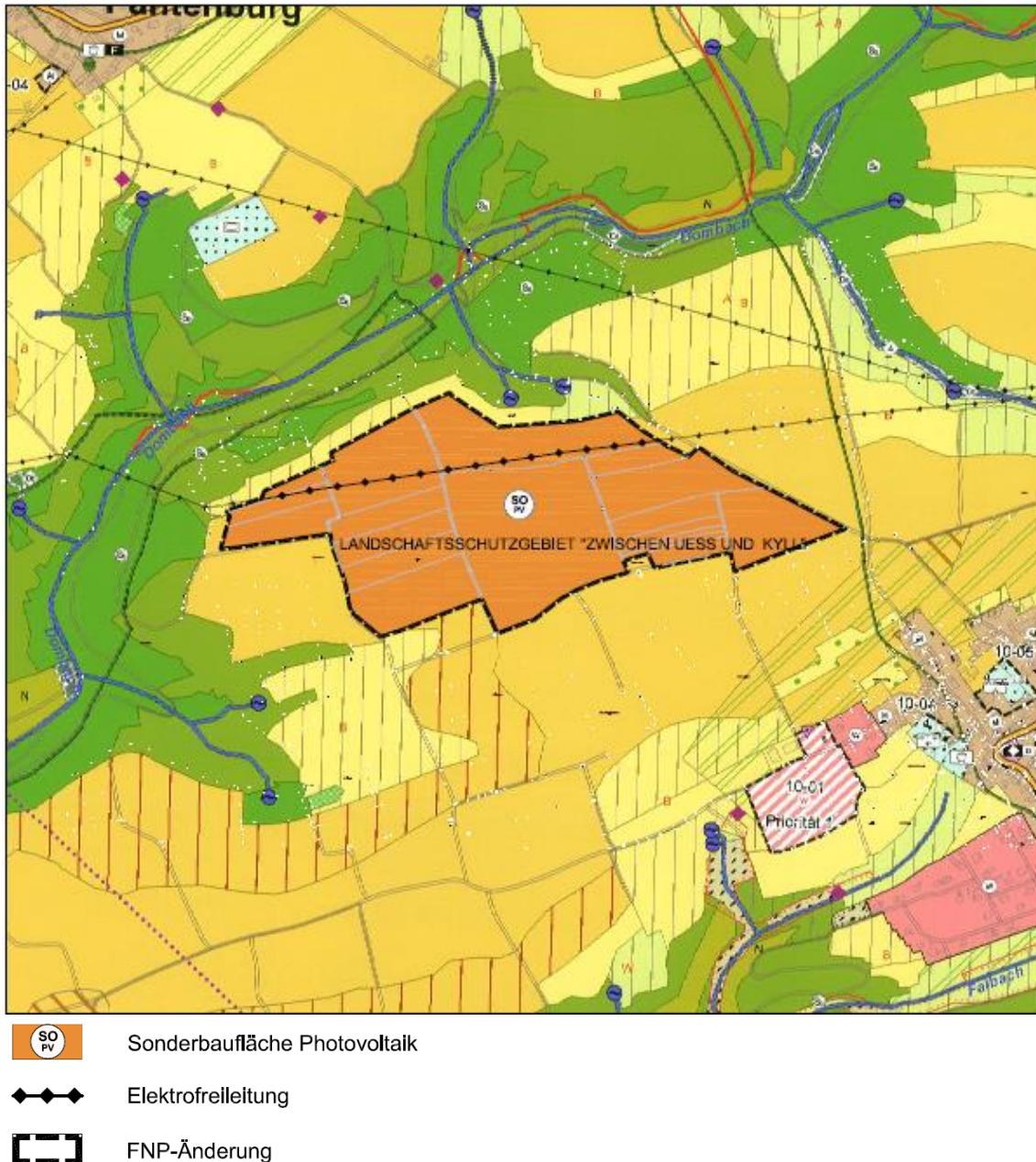


Abb. 7: Ausschnitt FNP VG Wittlich-Land, Teil-FNP Manderscheid 2007 – Änderung zum Bebauungsplan der „Hermesheck“ der OG Laufeld – Entwurf zur Offenlage, September 2024 – unmaßstäblicher Ausschnitt

7 Vorgaben auf kommunaler Ebene - Standortkonzeption

Die Verbandsgemeinde Wittlich-Land hat im März 2022 den Beschluss zum flächendeckenden Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im gesamten Verbandsgemeindegebiet gefasst. Durch den in diesem Konzept durchgeführten begründeten Ausschluss von Flächen kommt es bereits frühzeitig zu einer Reduzierung von möglichen Nutzungskonflikten mit beispielsweise der Landwirtschaft, der Siedlungsentwicklung oder der Naherholung.

In der VG Wittlich-Land gab es zum Zeitpunkt der Erstellung der Standortkonzeption bereits bestehende bzw. sich im Bau befindliche PV-FFA auf ca. 140 ha, davon ca. 90 ha auf landwirtschaftlicher Nutzfläche. Ca. 50 ha waren auf vorbelasteten Böden (z.B. ehem. Kiesgruben) vorhanden oder geplant. Im Rahmen des Steuerungsrahmens wurden diejenigen Flächen gefiltert, die zukünftig in der VG für PV-FFA zur Verfügung stehen können. Das Ziel dabei war es, die Flächenkulisse zu Anfang möglichst groß zu halten und in weiteren Schritten die Entwicklung unter Berücksichtigung der raumordnerischen, fachplanerischen und städtebaulichen Belange auf vorteilhafte Standorte zu lenken. Flächen, die für eine Photovoltaiknutzung ausgeschlossen werden sollen, sind unter anderem Vorrangflächen oder Flächen mit anderweitig konkurrierenden Nutzungen (z.B. FFH-Gebiete, Siedlungsflächen, Wasserschutzgebiete Zone I).

Im Steuerungsrahmen der VG sind noch weitere Vorgaben bezüglich der Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen getroffen: Der Siedlungsabstand von PV-Anlagen muss mindestens 100 m betragen und es sind nur PV-FFA mit einer Gesamtgröße von 25 ha zulässig. Pro Gemarkung dürfen ebenfalls nicht mehr als 25 ha für PV-FFA festgelegt werden. Für das gesamte VG-Gebiet dürfen nur 2 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche für PV-FFA festgelegt werden. Unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen ergibt sich somit ein Neubaupotenzial von ca. 230 ha.

Neben den oben genannten Kriterien sind in der Bauleitplanung differenziert noch weitere Faktoren, wie die Vereinbarkeit mit dem Landschaftsbild, dem Artenschutz und der Sichtbarkeit, zu prüfen.

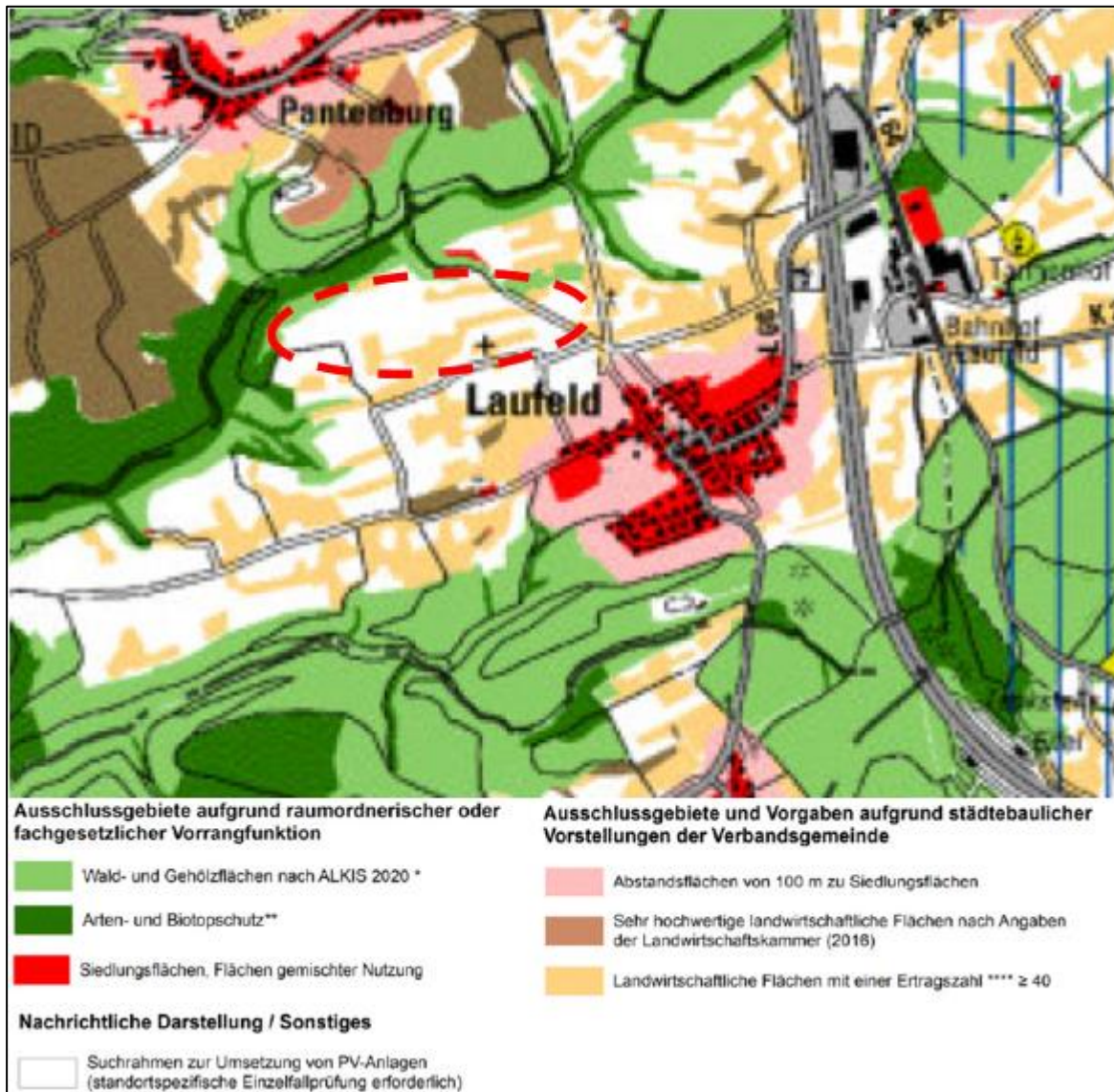


Abb. 8: Ausschnitt Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen – Kennzeichnung des Plangebiets – unmaßstäblich

Das Plangebiet befindet sich grundsätzlich im Suchraum des Steuerungsrahmens zur Umsetzung von PV-Anlagen. Innerhalb des Plangebiets befinden sich jedoch landwirtschaftliche Flächen mit einem Ertragspotenzial ≥ 40 , die die Standortkonzeption im ersten Schritt ausschließt. Von diesen Flächen dürfen aber max. 25% in den zukünftigen Flächen für PV-FFA liegen. Siehe hierzu Punkt 3.2.1 der Standortkonzeption. Nach Auswertung der Konzeption, siehe voranstehende Abbildung, liegen innerhalb der hier geplanten PV-FFA 24 % an Flächen mit einem Ertragspotenzial von ≥ 40 . Die zu überplanende Fläche entspricht somit den Ausschlussvorgaben der Standortkonzeption. Zum Thema Landwirtschaft siehe vertiefend die Ausführungen unter Punkt 6.2 zur vereinfachten raumordnerischen Prüfung.

8 Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Wittlich-Land¹⁵

8.1 Bestand und Zielvorstellungen

Die Bestandssituation des Landschaftsplans weist das Plangebiet in seinem überwiegenden Anteil als Ackerland, in nördlichen Teilbereichen als Grünland aus. Die Entwicklungskonzeption führt diese Aussage im Hinblick auf die Erhaltung und Entwicklung von Acker- oder Grünlandflächen fort, siehe nachstehende Abbildung.

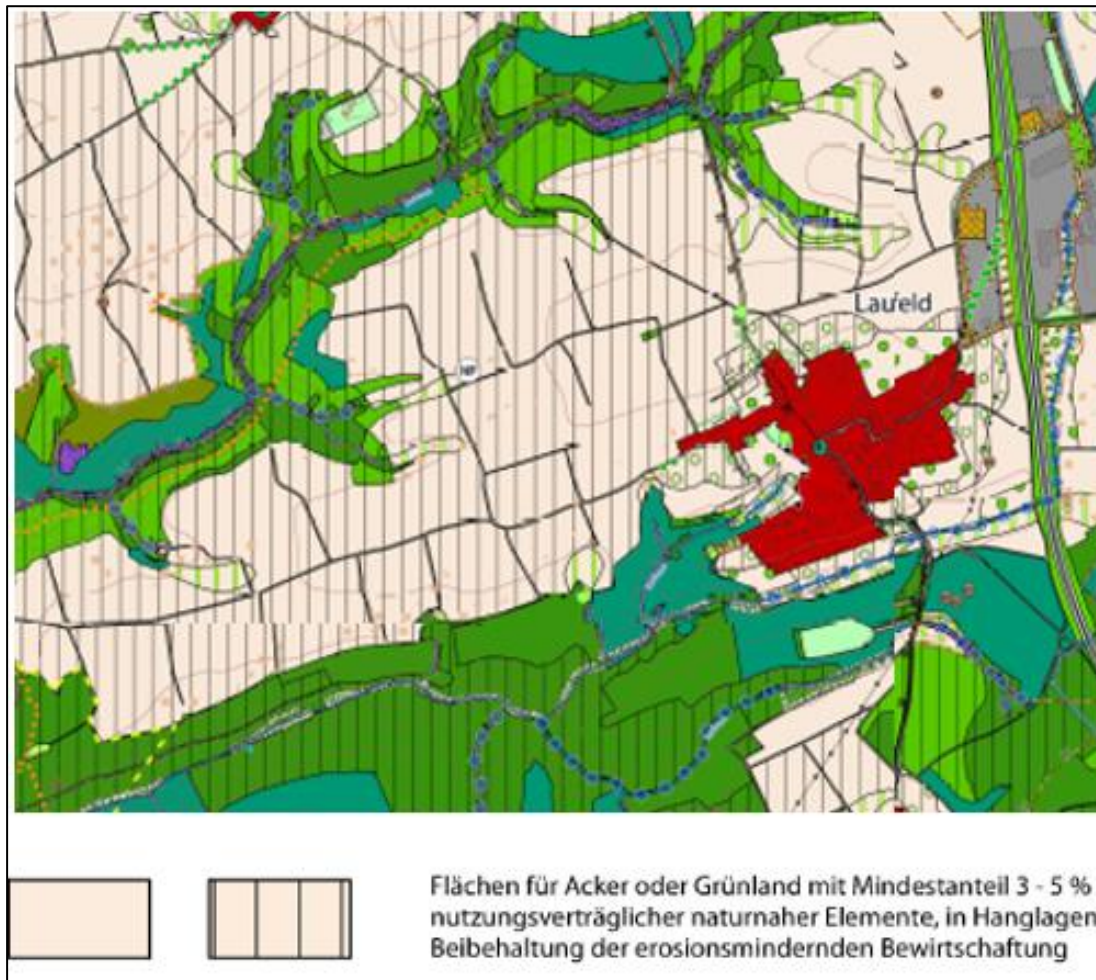


Abb. 9: Ausschnitt Landschaftsplan – Entwicklungskonzeption – unmaßstäbl. Ausschnitt Blatt 2, 3 und 5

8.2 Abweichung von den Zielvorstellungen des Landschaftsplanes

„Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung ... nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen“ (§ 9 Abs. 5 BNatSchG).

Die Aufstellung von PV-FFA im Geltungsbereich führt aufgrund der geplanten baulichen Nutzung im bisher bauplanungsrechtlichen Außenbereich zu einer teilweisen Abweichung der Zielvorstellungen des Landschaftsplanes. Die Ziele der Acker- und insbesondere der Grünlandnutzung

¹⁵ BGH-PLAN (2023): Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Wittlich-Land, Mai 2023

bleibt, jedoch in veränderter Form, durch die weiterhin mögliche Unternutzung der Anlagen möglich. Durch weitere Maßnahmen können die weiteren für den Bereich konzipierten Ziele (Bodenschutzfunktion, Biotopschutz) eingehalten werden.

Die nördlich angrenzenden Wald- und Gehölzflächen werden von der Planung nicht berührt.

Darüber hinaus weist der Landschaftsplan das Plangebiet als Kaltluftentstehungsgebiet mit einem offenlandbetonten Klima aus. Das Entwicklungsziel ist der Erhalt von bedeutenden Flächen für die Siedlungsbelüftung. Die Darstellung ist großräumig angelegt, der hier vorliegende Eingriffsbereich hat dazu eine untergeordnete Flächengröße. In der Umgebung des Plangebiets liegen weitere großflächige Kaltluftentstehungsgebiete, die sich positiv auf das Klimageschehen in der Ortslage Laufeld auswirken. Im Gesamtgefüge wird die Bebauung der Fläche mit Photovoltaikanlagen geringe Auswirkungen auf die örtliche Kaltluftentstehung haben: Die umliegenden Wälder schirmen die Fläche nach Norden und Westen hin ab. Sie liegen tiefer als das Eingriffsbereich, in den Waldflächen entstehende Frisch- und Kaltluft fließt auch heute nicht unmittelbar nach Laufeld ab. Bedeutende Frisch- oder Kaltluftabflussbahnen, die gestört werden könnten, konnten im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung nicht identifiziert werden.

Die im Bebauungsplan festgesetzte Wiesenunternutzung wird dazu führen, dass mehr Feuchtigkeit im Erdreich gespeichert und langsamer abgegeben werden kann. Der Abstand zwischen Modulen und Boden ist bereits mit mindestens 80 cm festgesetzt, so dass ein Abfluss entstehender Kaltluft gewährleistet wird.

Über im zum Planentwurf festgesetzte Wildtierkorridor (siehe hierzu ausführlicher Punkt 16.4.2 zu den zugehörigen textlichen Festsetzungen), der insgesamt eine Größe von rd. 0,8 ha haben wird, kann ebenfalls Kaltluft abgeführt werden. Er verläuft von NW nach SO in Richtung der Ortslage und kann somit auch für einen Abfluss der Kaltluft in Richtung Südhang sorgen.

9 Vorgaben Bebauungspläne

Im Geltungsbereich und in angrenzenden Bereich liegen keine Bebauungspläne vor. Im weiteren Verfahren ist für den Geltungsbereich ein Bebauungsplan aufzustellen.

In der Standortkonzeption sind Siedlungsflächen, auch beplante Flächen, bereits ausgeschlossen worden. Ebenso waren Abstandsflächen zu Siedlungen ein Ausschlusskriterium.

10 Planungsalternativen und Einbindung in den Raum

Mit der Standortkonzeption hat die Verbandsgemeinde eine erste Alternativenprüfung durchgeführt. Im Ergebnis liegen Flächen vor, die keine mit der Photovoltaik-Nutzung konkurrierenden Vorgaben aufweisen, wie z.B. Belange des Arten- und Biotopschutzes oder Ziele der Raumordnung. Östlich des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Flüsschens Lieser und damit zwischen dem FFH-Gebiet „Lieser zwischen Manderscheid und Wittlich“ und der Autobahn BAB 1 haben sich insbesondere im Umfeld der Ortsgemeinde Laufeld zusammenhängende Potenzialflächen ergeben, die die Ortsgemeinde mit dem möglichen Kontingent von max. 25 ha zusammenhängender Fläche nutzen möchte.

Alle Potenzialflächen, die sich in der Gemarkung Laufeld ergeben hatten, sind eingerahmt von Wald- und Gehölzflächen, die sich entlang der Gemarkungsgrenzen ziehen. Der vom Projektie-

rer ausgewählte Bereich liegt im unmittelbaren Umfeld zur Ortslage und damit zur Nähe von Einspeisepunkten. Auch ist die Fläche verhältnismäßig gut zu erreichen. In Verbindung mit der Ortslage und dem Gewerbegebiet liegt er so nahe wie möglich am besiedelten Bereich, die weiter westlich liegenden struktureicheren Eignungsflächen der Standortkonzeption werden ausgespart. Zudem liegt die Fläche am äußersten Ausläufer des FFH-Gebietes und war auch darum den anderen, auf der Gemarkung möglichen, Flächen vorzuziehen. Durch die topographische Lage und eine Hangneigung in Richtung Norden kann der Geltungsbereich von wenigen Ortslagen eingesehen werden. Trotz der Hangneigung ist die Exposition gut für eine wirtschaftliche Ausnutzung. Der Anteil von Flächen mit einer Ertragsmesszahl größer 40 übersteigt den in der Standortkonzeption angegebenen Anteil von max. 25 % nicht.

Über die hier geplante Anlage hinaus können auf der Grundlage der beschlossenen Standortkonzeption in der Gemarkung keine weiteren PV-Anlagen errichtet werden. Durch die Deckelung von max. 25 ha Fläche für PV-FFA pro Gemarkung und der Entfernung von ca. 1,5 km zur nächstgelegenen Photovoltaikanlage in der VG auf der Gemarkung Wallscheid, gibt es wenig gegenseitige Beeinflussung. Zwischen den Anlagen liegen die Autobahn A1 und die Gewerbegebiete II und III der Ortsgemeinde Laufeld, welche als Barriere / Zäsur dienen und in Verbindung mit der Topographie die gleichzeitige Einsicht beider Flächen, insbesondere aus der Ortslage heraus, verhindern.

Durch die Anschlussmöglichkeit an das dortige Umspannwerk ergeben sich Synergieeffekte und im Verhältnis reduzierte Eingriffe durch kurze Leitungswege.

Aufgrund der genannten Vorteile gegenüber anderen Eignungsflächen aus der Standortkonzeption und auch aufgrund der Verfügbarkeit ist der hier überplante Bereich ausgewählt worden.

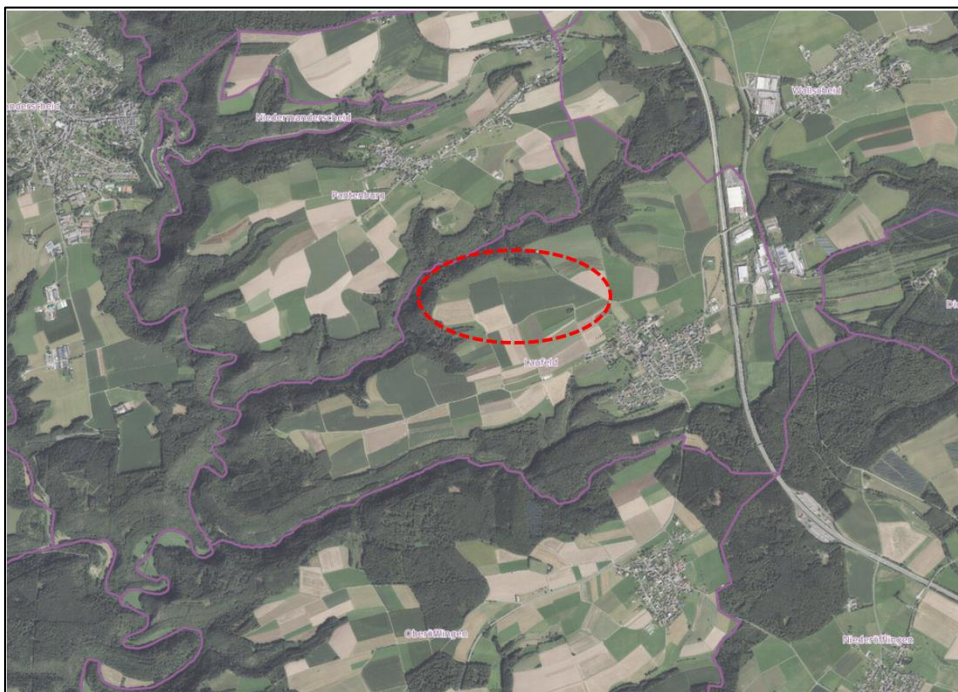


Abb. 10: Gemarkungsgrenzen im Umfeld des Plangebiets, mittig OG Laufeld

11 Bestand

Der Bestand wurde in der Vegetationsperiode 2023 im Rahmen einer Biotoptypenkartierung erfasst. Gemäß dem Bestandsplan liegen Ackerflächen und intensiv genutzte Fettwiesen vor. Siehe hierzu die Planzeichnung als Anhang zum Umweltbericht.

12 Umgebungsnutzung

Südöstlich des Plangebiets befindet sich die Ortslage Laufeld in ca. 230 m Entfernung. Von Westen bis Norden grenzen Waldbereiche an das Gebiet. Die sonstige direkte Umgebung zeichnet sich durch intensive landwirtschaftliche Nutzung aus. Östlich des Plangebiets liegen die Gewerbegebiete II und III der Ortsgemeinde Laufeld in mind. 740 m Entfernung. In 880 m Entfernung verläuft ebenfalls östlich des Plangebiets die A1.

13 Erschließung

Die äußere Erschließung ist über Gemeindestraßen innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrts-grenze und daran anschließend über Wirtschaftswege sicherzustellen. Hierzu werden mit den Eigentümern, i.d. Regel die Ortsgemeinde, Gestattungsverträge geschlossen. Ein unmittelbarer (Neu-)anschluss an die rd. 700 m entfernt geführte Landesstraße L 60 ist im Verfahren vom Landesbetrieb Mobilität¹⁶ nicht in Aussicht gestellt worden und auch nicht erforderlich. Die äußere Erschließung ist insbesondere in der Bauzeit von Bedeutung, anschließend erfolgen nur geringe Zufahrtstätigkeiten im Rahmen von Wartungs- oder Reinigungsarbeiten.

Die innere Erschließung wird je nach Projektplanung erfolgen, die Nutzung vorhandener Wege dazu ist möglich. Einer dieser Wege wird auch in der Planzeichnung festgesetzt, er kann zur Erschließung dienen und bildet den zentralen Bereich des Wildtierkorridors.

Die Erreichbarkeit umgebender landwirtschaftlicher Nutzflächen muss auch nach Umsetzung des Projektes gewährleistet bleiben. Zurzeit ist nicht davon auszugehen, dass über den Weg im Wildtierkorridor hinaus, Wege innerhalb des Geltungsbereiches für die Erschließung benachbarter landwirtschaftlicher Nutzflächen frei zu halten sind.

Die Abstände zur Landesstraße und zur Bundesautobahn BAB 1 gemäß Landesstraßengesetz bzw. Bundesfernstraßengesetz sind eingehalten.

14 Immissionen

14.1 Blendwirkung

Von der nördlich gelegenen Ortslage Pantenburg besteht eine erhöhte Einsehbarkeit. Blendwirkungen sind allerdings nicht zu erwarten. Die Module werden voraussichtlich nach Süden ausgerichtet. Der Ausfallswinkel des Sonnenlichtes (Reflexion) ist identisch mit dem Einfallswinkel, jedoch in die andere Richtung, somit hier nach Norden gerichtet. Somit erfolgt bei nach Süden ausgerichteten Anlagen nie eine Blendung nach Süden, die Reflexion geht nach Norden weg. Jenseits der Modulflächen wird aufgrund der Anlagenhöhen eine Höhe, die nur in unmittelbarer Nachbarschaft eine Blendung hervorrufen könnte. Die Strahlen würden über Pantenburg hin-

¹⁶ Stellungnahme des LBM i.R. der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, 11.01.2024

weg gehen. Blendungen sind eher bei nach Osten oder Westen gerichteten Anlagen oder Anlagenteilen wahrscheinlich. Gemäß den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (kurz: LAI) erfahren Immissionssorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden „erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionssorte noch relevant sein.“ Dies bestätigt auch die Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Gewerbeaufsicht¹⁷ Somit kann zu den in der Umgebung liegenden Ortslagen durch die PV-Anlage keine Blendung erreicht werden. Nach Norden und teilweise auch nach Osten und Westen wird das Plangebiet zudem größtenteils von Waldflächen abgeschirmt.

14.2 Geräusche

Geräusche können durch den Betrieb Lüfter der im Geltungsbereich erforderlichen Transformatorstationen entstehen. Aufgrund der Abstände zu den schützenswerten Wohnnutzungen (nächstgelegene Laufeld, 200 m) ist keine Beeinträchtigung zu erwarten. Siehe auch Stellungnahme der SGD Nord, Gewerbeaufsicht.¹⁸

15 Grünordnung und Artenschutz

Die Planung sieht im Konzept zur Grünordnung zu den „offenen“ Seiten die randliche Eingrünung vor. Nach Norden und Westen grenzen Waldflächen an. Da hier weder unmittelbar angrenzend (Wander-)wege verlaufen und eine Einsehbarkeit bereits durch die Waldflächen verstellt wird, wird an diesen Seiten auf eine gesonderte Eingrünung durch weitere Heckenpflanzungen verzichtet. Die Vernetzung ist bereits im Bestand vorhanden und wird durch die auf den übrigen Seiten festgesetzten Heckenstrukturen ergänzt. In den Abstandsflächen der Baugrenzen zur Geltungsbereichsgrenze können sich extensive Grünlandnutzungen entwickeln.

Die Eingrünung wird ergänzt durch eine Durchgrünung, die mit Anlage eines Wildtierkorridors, der das Gebiet im westlichen Drittel von Nord nach Süd durchquert, einhergeht.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen sind für die ermittelten Feldlerchenvorkommen erforderlich und werden extern angelegt, geregelt über städtebauliche Verträge.

16 Begründung zu den einzelnen Festsetzungen

16.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der geplanten Nutzung ist im Geltungsbereich nach § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V. mit § 11 BauNVO ein „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ festgesetzt.

Ergänzend zu den Anlagen selbst sind die zu ihrem Betrieb erforderlichen Einrichtungen, wie z.B. Zuwegungen, Transformatorstationen, Batteriespeicher und alle zur dauerhaften konkreten Standortsicherung notwendigen Anlagen zulässig. Hierunter zählen z.B. Stellplätze und Zufahrten.

¹⁷ Stellungnahme der SGD Nord, Gewerbeaufsicht, i.R. der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, 06.02.2024

¹⁸ Wie vor

16.2 Maß der baulichen Nutzung

16.2.1 Zulässige Grundfläche

Die Zulässigkeit erfolgt über unterschiedliche Festsetzungen, um den Eingriff differenziert ermitteln zu können:

Für die technischen Einrichtungen sowie die Zuwegungen ist eine absolute Grundfläche von 5.000 qm festgesetzt. Sie stellen den stärksten Versiegelungsgrad dar und sollen darum mit einer absoluten Maximalgröße geregelt werden.

Ebenfalls zur Versiegelung tragen die Fundamente bei. In der Regel beträgt diese bei der Rammung der Beine der Modultische max. 2 %, entsprechend erfolgt die Festsetzung eines relativen Wertes. Um die Verschattung der Flächen zu begrenzen, wird eine Grundflächenzahl für die Modulflächen von 0,8 festgesetzt. Dieser Wert ermöglicht eine relativ dichte Stellung der Module und führt folglich auch zu einer entsprechenden Dauer- und Teilverschattung der darunter liegenden Flächen. Die Exposition lässt dies zu, eine gegenseitige Verschattung der Module untereinander ist nicht zu erwarten. Aufgrund der Vorteile der vorliegenden Fläche soll die bestmögliche Ausnutzung erfolgen, da die Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild dadurch nur bedingt höher werden wird.

16.2.2 Höhe der baulichen Anlagen in Verbindung mit der Höhenlage der baulichen Anlagen

Die maximalen Anlagenhöhen sind entsprechend der üblichen Modulhöhen mit 4,00 m festgesetzt, um die Beeinträchtigung der unmittelbaren Umgebung zu beschränken. Gleichzeitig gibt diese Höhe Spielraum zur Anpassung der Modulstellung und –ausrichtung an die topographischen Gegebenheiten. Die Mindesthöhe der Modulunterkante muss 0,8 m über der Geländeoberfläche betragen, um eine Bewirtschaftung und Beweidung gut zu ermöglichen, die Beschattung einzuschränken und Luftzirkulation zu gewährleisten.

Maßgebend für die Ermittlung der maximalen Höhe ist die Geländehöhe, die lotrecht in der Mitte eines jeweiligen Modultisches zu messen ist. Somit können die Anlagen an die Bewegungen in der Topographie angepasst werden.

16.2.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen nutzen die Fläche so weit als möglich aus. Die Abstände zu den Waldsäumen sind bereits beim Zuschnitt des Geltungsbereiches berücksichtigt worden, der Abstand beträgt rd. 30 m, teils mehr. Mit dem Abstand der Baugrenze zur Geltungsbereichsgrenze von 3,0 m wird der geforderte Waldabstand von 30 bis 35 m im Mittel eingehalten.

Die das Gelände querende 20-kV-Leitung mit ihrem Schutzstreifen führt im Bebauungsplan nicht zu einer Einschränkung der überbaubaren Grundstücksflächen. Im Rahmen der Projektplanung können differenziert Vorgaben zu Abständen, Anlagenhöhe, Höherhängen der Leitung oder Verkabelung abgestimmt werden.

Grundsätzlich wird die Fläche so weit als möglich ausgenutzt, da auch mit größeren Abständen zur Grenze des Geltungsbereiches bzw. zur randlichen Eingrünung keine Verringerung des Eingriffes erfolgen würde. Zur randlichen Eingrünung, die mit 4,0 m Breite festgesetzt ist, wird ein

Abstand von 3,0 m berücksichtigt, damit sich die geplante Eingrünung entwickeln kann, ohne die Module zu stören.

16.3 Innere Erschließung

Die innere Erschließung ergibt sich in der Regel aus der konkreten Projektplanung. Da sich der im westlichen Drittel vorhandene und durchgängig von Südosten nach Nordwesten führende Wirtschaftsweg als Grundlage für die Entwicklung eines Wildtierkorridors eignet, ist er entsprechend festgesetzt. Von ihm ausgehend können die Modulflächen auch erschlossen werden, entsprechende Zufahrten sind gemäß Festsetzung 1.4.2 zulässig.

Um die erforderlichen Zufahrten zu Modulen und technischen Einrichtungen im Rahmen der Projektplanung flexibel anlegen zu können, dürfen auch die festgesetzten Grünflächen mit der durch Zufahrten unterbrochen werden. Die Anzahl ist begrenzt.

16.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Der durch die Photovoltaikanlagen selbst und die zu ihrem Bau, Betrieb und Standortsicherung erforderlichen baulichen Anlagen und Befestigungen zu erwartende Eingriff in Naturhaushalt und Landschaft ist im Rahmen der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich betrachtet worden, siehe hierzu die Ausführungen im Umweltbericht. Entsprechend wurden die Festsetzungen vorgenommen:

16.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Maßnahmen zur Vermeidung sind bereits durch die Berücksichtigung des Waldabstandes beim Zuschnitt des Geltungsbereiches erfolgt.

Ebenso vermieden wird der Eingriff auf das im Südosten des Gebietes gelegene Wegekreuz und die dieses einrahmende Bepflanzung durch Entnahme dieses Bereiches mit seinem Umfeld aus dem Geltungsbereich.

Die Baufenster wurden -unter Berücksichtigung der randlichen Eingrünung- soweit wie möglich an die haupterschließenden Wirtschaftswege bzw. an den Rand des Geltungsbereiches gelegt, um kurze Zuwegungen zu erreichen und damit ebenfalls Eingriffe zu minimieren. Ebenfalls können vorhandene Wirtschaftswege für die innere Erschließung genutzt werden; dies ergibt sich in der konkreten Projektplanung und wird auch durch die Festsetzung und somit Nutzung des vorhandenen Wirtschaftsweges innerhalb des Wildtierkorridors unterstützt.

Zur weitgehenden Beibehaltung der Verdunstungsrate und zur Verringerung des Eingriffs in den Wasserhaushalt (Versickerung) ist vorgegeben, dass die Befestigung von Zufahrten, Stellplätzen, Lagerplätzen ausschließlich in teilversiegelter Form, wie wassergebundene Decke, Schotterrassen, Rasenfugenpflaster, Splittdecken o.ä. auszuführen ist. Siehe hierzu auch Punkt 16.5.

16.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs

Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes stehen die folgenden Maßnahmen für den Ausgleich des Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaft zur Verfügung.

Die zugehörige Artenliste gibt das Pflanzen regionaltypischer Arten vor. Berücksichtigt sind vor dem Hintergrund der zu erwartenden klimatischen Veränderungen wärmeliebende Arten sowie

blütenreiche Arten, die das Nahrungsangebot für vorkommende und sich ggf. wieder ansiedelnde Tierarten sowie auch den optischen Eindruck verbessern können. Zur Pflanzung unter der 20-kV-Leitung sind Arten benannt, die eine Wuchshöhe von 5,0 m nicht überschreiten.

Private Grünfläche i.V. mit der Zweckbestimmung M1 – randliche Eingrünung - Heckenpflanzung

Mit dieser Maßnahme soll die Einsehbarkeit der Fläche und grundsätzlich der Eingriff in das Landschaftsbild reduziert werden. Darüber hinaus dienen diese Maßnahmen im Einzelnen auch zum Aufbau von Vernetzungsstrukturen in der umgebenden Landschaft, die derzeit innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen kaum vorhanden sind, und in Verbindung damit der Entwicklung von Trittsteinbiotopen.

Um eine Gleichförmigkeit zu vermeiden und um verschiedene Biotope zu schaffen, wird die Festsetzung differenziert, siehe Kennzeichnung in der Planzeichnung. Zur Gewährleistung der inneren Erschließung sind insgesamt drei Zufahrten mit einer Breite von jeweils 5,0 m zulässig.

M1-1: Im Nordosten besteht nicht das Problem, dass Bäume die Anlagen verschatten. Aus diesem Grund wird hier die Möglichkeit genutzt, durch das Pflanzen von Bäumen innerhalb der Hecken weitere Lebensräume zu schaffen und die Vernetzung der nördlich gelegenen Waldflächen zu den am Ortsrand Laufelds vorhandenen Bäumen herzustellen.

M1-2: In dieser Fläche wird die Heckenpflanzung kompakt festgesetzt, um die Sicht aus der Ortsgemeinde Laufeld heraus einzuschränken.

M1-3: Zur Schaffung weiterer Biotopangebote und zur Differenzierung im Landschaftsbild ist hier festgesetzt, dass die Hecke durch Blühstreifen zu unterbrechen ist, um auch die Lebensräume für Insekten in der Agrarlandschaft wieder aufzubauen bzw. weiter zu entwickeln. Angaben zur Einsaat sind geregelt, um den entsprechenden Effekt mit heimischem Saatgut erzielen zu können.

Private Grünfläche i.V. mit der Zweckbestimmung M 2 – Anlage von Blühstreifen und Strauchgruppen zur Anlage eines Wildtierkorridors

In dem anzuwendenden Leitfaden des Hermann-Hoepke-Instituts der TH-Bingen wird die Notwendigkeit eines Wildtierkorridors ab einer Anlagenlänge /-breite von 500 m empfohlen. Aufgrund der Breite der Anlage von rd. 1.090 m wurde eine entsprechende Fläche berücksichtigt. Die Festsetzung greift einen vorhandenen Weg im westlichen Drittel des Geltungsbereiches auf, der von den nördlich um den Dombach gelegene Waldflächen eine Verbindung in Richtung Südwesten, zu den bewaldeten Hängen des Fahlbaches, herstellt. Die Trasse leitet somit an der Ortslage vorbei. Es wird ein insgesamt 20 m breiter Streifen festgesetzt, jeweils 10 m von der Mitte des Weges ausgehend.

Konkrete Wildwechsel sind nicht bekannt oder gar kartiert. Ob und wo genau sich im Geltungsbereich und dessen Umfeld tatsächlich Wildwechsel befinden, ließe sich nur durch mehrjährige Bestandsaufnahmen feststellen. Auch von den Verbänden etc. werden hier keine konkreteren Angaben gemacht. Sinnvoll erscheint, dass das Wild hier zwischen Wald- und Gehölzflächen, somit eher im Westen, wechselt. Aus diesem Grund liegt der Korridor auch nicht in der Mitte der Fläche zur Einhaltung der Empfehlung von 500 m.

Innerhalb der dann mit der Bezeichnung „M2“ festzusetzenden Fläche sind Blühstreifen und Gehölzstreifen anzulegen. Diese sollen die Tiere leiten und auch Nahrung und Deckung bieten. Zur

Vermeidung weiterer Versiegelung ist es sinnvoll, den Weg zur inneren Erschließung zu nutzen. Darum ist von diesem ausgehend das Queren der Grünfläche durch insgesamt vier Zufahrten mit max. 5,0 m Breite erlaubt.

Maßnahme M-3 – Zaunanlagen (ohne Verortung in der Planzeichnung)

Da es sich bei einem Solarpark um eine elektrische Anlage handelt, die ein entsprechendes Sicherheitsrisiko mit sich bringt, ist ein Zaun, meist mit Übersteigschutz versehen, erforderlich. Ge-regelt wird, dass der Zaun hinter den festgesetzten Flächen für Maßnahmen mit der Zweckbe-stimmung M1 bzw. M2 errichtet wird, um Pflanzungen von außen erlebbar zu machen und die technischen Module und Anlagen in den Hintergrund zu rücken. Der untere Abstand zum Boden soll 0,15 m bis 0,20 m betragen, um Tieren eine Durchlassmöglichkeit zu gewähren. Der Spiel-raum gewährleistet eine Anpassung der Zaununterkante an die Geländeoberfläche.

Die Maximalhöhe des Zauns wird von versicherungstechnischen Rahmenbedingungen beein-flusst. Die Zaunhöhen mit Übersteigschutz liegen am Ende i.d. Regel zwischen 2,0 bis 2,6 m. Somit wird die maximale Zaunhöhe mit 2,50 m vorgegeben, ergänzend darf Übersteigschutz auf-gebracht werden; zum Schutz des Landschaftsbildes und der Tiere ist Stacheldraht hierfür nicht zulässig. Diese Festsetzung erfolgt als gestalterische Festsetzung zur Einfriedigung gemäß Lan-desbauordnung.

Maßnahmen auf der Fläche mit der Zweckbestimmung SO-PV

Mit der Entwicklung der extensiven Grünlandflächen unter den Modulflächen kann der Eingriff in den Boden vollständig ausgeglichen werden. Gegenüber der aktuellen intensiven Nutzung kann hier eine Verbesserung für Bodenstrukturen, Wasserhaushalt und auch teilweise die Tierwelt er-wartet werden. Vorzugsweise sind die Flächen durch Beweidung zu pflegen, da dies schonender für die Entwicklung der Pflanzen und des Bodens ist. Dies ist nicht immer möglich, so dass auch die Mahd zugelassen wird.

Zur Gewährleistung der festgesetzten Entwicklung einer extensiven Fettwiese ist das Mulchen – Belassen des Mahdgutes auf der Fläche – nur bedingt geeignet. Der Fläche wird dadurch eine weitere Düngung zugefügt. Andererseits ist das Abräumen des Mahdgutes mit einem gewissen Aufwand verbunden. Das Mulchen ist darum weiterhin nicht ausgeschlossen, mit folgender Be-gründung:

- die überplante Fläche wird derzeit intensiv als Ackerfläche genutzt, so dass bereits die Umwandlung in Grünland (ohne Extensivierung) eine deutliche Verbesserung für Flora und Fauna darstellen und den Eingriff weitestgehend kompensieren wird;
- Die Entwicklung der Extensivierung wird durch die Festlegung des Mahdzeitraums geför-dert. Dieser ist gegenüber der Festsetzung zum Vorentwurf genauer definiert worden: 1. Mahd: nach dem 15. Juni, 2. Mahd ab September.

Die Beweidung kann dauerhaft erfolgen – ab dem 15. Juni -, oder in Weidegängen. Um die Be-lastung der Fläche zu begrenzen, sind entsprechend die rauhfutterfressenden Großviehein-ten¹⁹ vorgegeben.

¹⁹ Die rauhfutterfressende Großvieheinheit 1 bezieht sich auf ein Rind; ein Schaf hat die Einheit 0,15

16.4.3 Zuordnung von Festsetzungen und zeitliche Regelungen

Die Zuordnung der innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich erfolgt in enger Anlehnung an die konkret zu erwartenden Eingriffe und ist entsprechend formuliert. Im Wesentlichen soll der Eingriff in landwirtschaftliche Nutzflächen durch deren Umnutzung und der Eingriff in das Landschaftsbild durch zügige Anlage der Hecke ausgeglichen werden.

16.5 Versickerung von Niederschlagswasser

Zum anfallenden Niederschlagswasser ist festzuhalten, dass grundsätzlich das auf die PV-Module auftreffende Wasser breitflächig zu versickern ist. Die festgesetzte Grünlandnutzung unter den Modulflächen wird hierbei auch eine deutlich bessere Wasseraufnahme durch die Vegetation, die höhere Durchwurzelung einen besseren Speicher im Boden bewirken (Verbesserung der Infiltrationswirkung). Es wird mit der Ansiedlung von Kleinsäußern gerechnet, die durch ihre Wühltätigkeiten und das Bauen von Tunneln o.ä. zur Auflockerung des Bodens und somit ebenfalls zur Verbesserung seiner Aufnahmefähigkeit beitragen werden.

Zudem wird das auf die Module auftreffende Wasser nicht nur zur Modultraufe hin ablaufen, sondern kann auch zwischen den Modulen abtropfen, so dass die Gefahr der Bildung von Traufstreifen und nach einem gewissen Zeitraum die Entstehung von Abflussrinnen vermieden wird. Entsprechend wird festgesetzt, dass zwischen den Modulen Abstände von mindestens 1,5 cm, sog. Tropfspalten, einzuhalten sind.

Risiken bei Starkregen sind im Umweltbericht betrachtet worden. Der Bedarf an Rückhaltungen, z.B. durch Mulden mit Anwallung in dem zu den in der Starkregenkarte kartierten Abflussrinnen, ist i.V. mit der Projektplanung zur klären.

Auf die Möglichkeit Mehrfachnutzung der Flächen, um einen Beitrag zum Landschaftswasserhaushalt und zur Abflussminderung zu leisten, wird -unabhängig von der Nutzung- hingewiesen. Dem Rückhalt von Wasser in der Landschaft kommt im Zuge des Klimawandels eine immer größere Bedeutung zu, besonders auch zur Minderung der Folgen von Trockenheit²⁰.

16.6 Nachrichtliche Übernahme - 20-kV-Leitung mit Schutzstreifen

Die den Geltungsbereich querende Leitung ist entsprechend des von der Westnetz GmbH übermittelten Lageplans und des Luftbildes nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen worden, ergänzt um den für diese Leitungen erforderlichen Schutzstreifen von 7,50 m beidseits der Leitungssachse. Grundsätzlich soll keine Unterbauung erfolgen. Evtl. mögliche Maßnahmen, wie z.B. geringere Modulhöhe oder Höherhängen der Leiterseile, können i.R. der Projektplanung differenziert geregelt werden, siehe auch die Erläuterungen zur Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche, Punkt 14.3

16.7 Hinweise

Bei den in den unter Punkt 5 der Textlichen Festsetzungen wiedergegebenen Hinweisen und Empfehlungen handelt es sich um unverbindliche Verweise auf Normen, Richtlinien, Merkblätter

²⁰ Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 05.02.2024 i.R. der Beteiligung gem. §4 Abs. 1 BauGB

o.ä., die bei der Realisierung der Planung zu beachten sind. Sie wurden zur Information in den Bebauungsplan aufgenommen und haben keinen Festsetzungscharakter.

17 Kosten, Maßnahmen zur Verwirklichung der Planung

Die Ortsgemeinde Laufeld wird die Umsetzung der Planung i.V. mit einem Projektierer durchführen, bei dem auch die Kostentragung liegen wird.

Bodenordnende Maßnahmen gemäß BauGB sind nicht erforderlich.

18 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahme mit der Zweckbestimmung K1 - Anlage von Lerchenstreifen (CEF-Maßnahme)

Für den Ausgleich des Eingriffs in Bezug auf die Feldlerche sind aufgrund der Erhebungen im faunistischen Gutachten auf außerhalb des Geltungsbereiches süd- / südwestlich in geringer Entfernung liegenden Grundstücken (Gemarkung Laufeld, Flur 4, Flurstücke Nr. 6/1, 7/1 und 15/1 sowie Flur 5, Flurstück Nr. 3/1) insgesamt fünf sogenannte „Lerchenstreifen“ in Form von alternierenden Blüh- und Brachestreifen von jeweils 1.000 qm Größe anzulegen, um den Vögeln ein Ausweichquartier anzubieten. Die Maßnahmen sind in den Textlichen Festsetzungen beschrieben, ihre Umsetzung wird mittels städtebaulichen Vertrags geregelt.

Diese Begründung gehört zum Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Hermesheck“ der Ortsgemeinde Laufeld

Laufeld, den _____

Jovi Junk, Bürgermeister